

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Bestimmungen regeln sämtliche Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und Brandlook. Spezifizierende, ergänzende oder abweichende Vereinbarungen werden in einem Projektvertrag schriftlich festgehalten.

### 2. Werberecht und Sorgfaltspflicht

- 2.1. Brandlook befolgt die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Werbeinhalte, Werbemittel und Branchen, die Grundsätze über die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation sowie die einschlägigen Richtlinien der Internationalen Handelskammer ICC. Brandlook haftet für weisungskonforme, getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte.

### 3. Treupflicht

- 3.1. Brandlook ist als Beauftragter des Auftraggebers tätig und wahrt dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen. Brandlook verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer objektiven, auf die Zielsetzungen des Auftraggebers ausgerichteten Tätigkeit. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Strategie, der Werbemittel und des Mediaeinsatzes sowie die Wahl von mit der Umsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Wahl von mit der Umsetzung betrauten Dritten.
- 3.2. Die Wahl von Dritten durch Brandlook erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes des ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnisses und der bestmöglichen Zielerreichung im Interesse des Auftraggebers.
- 3.3. Erfolgt die Wahl Dritter unter massgeblichem Einfluss des Auftraggebers, trägt dieser allein die Gewähr für deren Wirtschaftlichkeit.

### 4. Geheimhaltungspflicht

- 4.1. Sowohl Brandlook als auch der Auftraggeber verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten, nicht weiterzuverbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Aussenstehende zu verwenden.
- 4.2. Involvierte Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Dritte müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden.
- 4.3. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen.
- 4.4. Nicht als geheim gelten die von der Auftragnehmerin geschaffenen Kommunikationsmittel, die für die Nutzung im öffentlichen Raum freigegeben wurden.

### 5. Mitwirkungspflicht

- 5.1. Der Auftraggeber unterstützt Brandlook bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, im Wesentlichen durch rechtzeitige und klare Instruktion, durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und dem Bezeichnen einer oder mehrerer Personen, die für Entscheide bezüglich Vertragsgegenstand autorisiert sind.
- 5.2. Alle Kosten, die aus der Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber anfallen, werden von diesem allein getragen.
- 5.3. Entsteht Brandlook Mehraufwand, weil der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, werden diese Mehraufwände dem Auftraggeber durch Brandlook zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 6. Konkurrenzausschluss

- 6.1. Der Auftraggeber und Brandlook unterlassen während der Dauer der Zusammenarbeit jegliche konkurrenzverletzende Tätigkeit in den Bereichen, welche Gegenstand ihrer Vereinbarungen sind.

### 7. Vorleistungen

- 7.1. Eine erste Besprechung sowie sachdienliche Verhandlungen sind kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.
- 7.2. Verhandlungen und Vorleistungen, die über blosses Offertgrundlagen hinaus gehen, sind entschädigungspflichtig.
- 7.3. Bei Teilnahme an einer Ausschreibung (Pitch/Präsentation) gibt Brandlook dem potenziellen Auftraggeber die Höhe des Präsentationshonorars, inklusive Kosten Dritter und Reisespesen, vor Annahme des Präsentationsauftrages schriftlich bekannt, sofern der potenzielle Auftraggeber nicht von sich aus ein Präsentationshonorar in Aussicht stellt.
- 7.4. Die Nutzungsrechte an präsentierten Vorschlägen oder Teilen davon verbleiben bei Brandlook. Sie dürfen vom potenziellen Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Brandlook und erst dann genutzt werden, wenn das vereinbarte Entgelt vollständig und fristgerecht geleistet wurde.
- 7.5. So weit die Vorschläge von Brandlook zur Ausführung gelangen, wird das vereinbarte und/oder geleistete Präsentationshonorar angemessen angerechnet.
- 7.6. Schadenersatzpflichtig wird, wer Arbeiten in Verletzung der vereinbarten Vergaberegeln vergibt, unrichtige Angaben über kostenbildende oder konzeptrelevante Faktoren macht, Offerten oder Vorstudien für anderweitige Ausführung mit einer anderen Agentur verwendet oder detaillierte Leistungsverzeichnisse weitergibt, um eine Konkurrenzofferte einzuholen.

### 8. Leistungen von Brandlook

- 8.1. Leistungen und Verbindlichkeiten von Brandlook werden in der Regel nach der Auftragserteilung in einem Projektauftrag schriftlich festgehalten. Soweit bei der Auftragsvergabe absehbar, werden im Projektvertrag die Lieferobjekte und Termine definiert sowie die gemäss Kostenvoranschlag vereinbarten Pauschalbeträge oder Stundenansätze festgehalten. Das Leistungsangebot von Brandlook basiert dabei auf den Angaben in den agenturspezifischen «Leistungen, Tarife und Honorare Brandlook».
- 8.2. Wird kein Projektvertrag aufgesetzt oder werden zusätzliche Arbeiten in Auftrag gegebenen, sind die Leistungen gemäss Kostenvoranschlag beziehungsweise auf Grund der agenturspezifischen «Leistungen, Tarife und Honorare Brandlook» gesondert zu entschädigen und honorarpflichtig.

### 9. Beizug Dritter

- 9.1. Brandlook ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen, soweit dadurch die Rechts- und Sachgewähr des Auftraggebers nicht geschmälert wird.
- 9.2. Soweit Brandlook stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers handelt, haftet Brandlook für sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung. Gewichtige Auftragsvergaben lässt sie vom Auftraggeber genehmigen.
- 9.3. Fakturen von Dritten werden durch Brandlook kontrolliert und zur Bezahlung an den Auftraggeber weitergeleitet.
- 9.4. Für Forderungen Dritter, die dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt Brandlook weder Verpflichtung noch Gewähr.

### 10. Eigenleistungen des Auftraggebers

- 10.1. Leistungen, die vom Auftraggeber erbracht oder bei Dritten direkt in Auftrag gegeben werden, sind schriftlich festzuhalten und müssen Brandlook unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.2. Leistungen, die vom Auftraggeber erbracht oder bei Dritten direkt in Auftrag gegeben werden, sind nicht honorarpflichtig, soweit sie die vertraglich vereinbarten, Brandlook übertragenen Aufgabenbereiche und finanziellen Verantwortlichkeiten nicht tangieren.
- 10.3. Für Eigenleistungen des Auftraggebers und für die durch den Auftraggeber direkt bei Dritten in Auftrag gegebenen Leistungen übernimmt Brandlook keinerlei Gewähr, noch haftet sie in irgend einer Weise.

### 11. Daten und Unterlagen

- 11.1. Brandlook ist verpflichtet, für die Dauer

# BRANDLOOK

## IDENTITY & DESIGN

12.3 Mangels schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien überträgt Brandlook die zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkten Urheberrechte an den geschaffenen Werken mit langfristigem Nutzungszweck (Wortmarken, Bildmarken, Logos, Signete, Packungen und Etiketten) an den Auftraggeber. Diese Übertragung schliesst auch das Bearbeitungsrecht ein.

12.4 Für den Fall widerrechtlicher Nutzung der von Brandlook geschaffenen Werke, insbesondere zu Nutzungszwecken, für welche die Nutzungsrechte nicht vereinbart und/oder abgegolten wurden, ist Brandlook berechtigt, finanzielle Ansprüche geltend zu machen. Brandlook kann zudem die widerrechtliche Nutzung des Werkes verbieten lassen.

12.5 Die Nutzungsrechte an nicht realisierten Werken, welche aufwandbezogen entschädigt oder im Rahmen eines Projektauftrages geschaffen und pauschal abgegolten wurden, verbleiben bei Brandlook.

### 13 Gewährleistung

#### A Rechtsgewähr

13.1 Brandlook leistet in ihrer beratenden und kreativen Tätigkeit Gewähr, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und keinerlei Rechte von Dritten die vertraglich zugesicherte Übertragung von Nutzungsrechten einschränken oder behindern.

13.2 Brandlook befreit den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsansprüchen Dritter an den erbrachten Leistungen, einschliesslich allfälliger Aufwendungen und Kosten, welche mit der Geltendmachung und Abwehr solcher Ansprüche zusammenhängen.

13.3 Keine Gewähr übernimmt Brandlook für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung Brandlook lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

#### B Sachgewähr

13.4 Brandlook leistet Gewähr, dass die von ihr geschaffenen Werke die zugesicherten und vorausgesetzten Eigenschaften erfüllen und keine Mängel aufweisen, welche den Wert des Werkes oder seine Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern.

13.5 Vorbehalten bleiben Mängel an Teilen des Werkes oder am Werk als Ganzes, für welche Brandlook nicht einstehen kann, weil Brandlook auf direkte oder indirekte Handlungsanweisung des Auftraggebers tätig wurde.

13.6 Allfällige Mängel sind unverzüglich geltend zu machen. Brandlook wird im Fall einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung eingeräumt. Ist die Nachbesserung innert zumutbarer Frist nicht möglich, steht dem Auftraggeber bei erheblichen Mängeln die Wahl zwischen Minderungs- und Wandelungsrecht offen.

13.7 Brandlook gibt keine Erfolgsgarantien ab noch bietet Brandlook solche gegen Erfolgshonorare an.

### 14 Haftung

#### A Aus Rechts- und Sachgewähr

14.1 Die vertragliche Haftung von Brandlook aus Rechts- und Sachgewähr beschränkt sich auf den Umfang des Auftragshonorars. Jede weiter gehende vertragliche Haftung fällt weg. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

14.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Brandlook einen allfälligen Rechtsanspruch Dritter unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden, mitzuteilen.

14.3 Keine Rechtsgewähr übernimmt Brandlook für die vom Auftraggeber oder einer von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen.

#### B Bei Kostenüberschreitung

14.4 Brandlook haftet nur bei schuldhafter Schlechterfüllung des Vertrages, die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Vertrauensschadens.

14.5 Keine Haftung übernimmt Brandlook für Mehrkosten bedingt durch Mehrleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, bei Preisänderungen im Markt, bei branchenüblichen Mehrlieferungen sowie bei Konzeptänderungen durch den Auftraggeber.

#### C Für Dritte im Auftrag des Auftraggebers

14.6 Für die auf Wunsch oder Anordnung des Auftraggebers beigezogenen Dritten übernimmt Brandlook weder Sach- noch Rechtsgewähr noch haftet Brandlook in irgendeiner Weise für die von diesen eingebrachten Leistungen, insbesondere bei Kostenüberschreitung oder Mängeln in der Ausführung.

#### D Für Folgeschäden

14.7 Für Mängelfolgeschäden haftet Brandlook nur bei grobem Verschulden und nur bei Anzeige innert tunlicher Frist.

14.8 Keine Haftung übernimmt Brandlook für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind, so zum Beispiel bei Farb- und Massabweichungen.

#### E Für den Untergang von Unterlagen und Daten

14.9 Für den Untergang von Unterlagen und Daten haftet Brandlook nur bei grobem Verschulden, nicht jedoch im Fall von höherer Gewalt.

14.10 Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Materialwertes zum Zeitpunkt des Untergangs.

### 15 Honorierung

15.1 Die Parteien legen für die Zusammenarbeit im Projektvertrag fest, in welchem Umfang welche Leistungen zu welchem Preis erbracht werden.

15.2 Die agentenspezifischen «Leistungen, Tarife und Honorare Brandlook» bilden, mangels anders lautender Vereinbarung, einen integrierenden Bestandteil der vertraglichen Abmachungen.

15.3 Je nach Leistungsumfang und Leistungsdauer können die Parteien Teilzahlungen

oder Vorauszahlungen vereinbaren. Der Auftraggeber ist gehalten, Fakturen von Brandlook und Dritter innert vereinbarter Frist zu begleichen.

### 16 Rabatte, Nachlässe und Kommissionen

16.1 Sämtliche für den Auftraggeber ausgerichteten Vorteile wie Rabatte, Nachlässe, Kommissionen, Rückvergütungen und Boni kommen diesem zu, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Brandlook fristgerecht und vollumfänglich nachgekommen ist.

### 17 Steuern und Abgaben

17.1 Alle von Brandlook errechneten, offerierten oder in Aussicht gestellten Kosten und Honorare verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer sowie exklusive allfällige anderen Abgaben oder Gebühren.

### 18 Beendigung der Zusammenarbeit

18.1 Projektaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung.

18.2 Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dies unter gleichzeitiger Abgeltung aller üblicherweise bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneter oder verrechenbarer Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.).

18.3 Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

### 19 Anwendbares Recht

19.1 Ergänzende und spezifizierende Bestandteile zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen können im «Projektvertrag» vereinbart werden.

19.2 Abweichende Vereinbarungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur mit schriftlicher Übereinkunft möglich.

19.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern schweizerisches Recht anwendbar.

### 20 Gerichtsstand

20.1 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können beide Parteien die Schlichtungsstelle der jeweils zuständigen Standesorganisation oder die Schlichtungsstelle der Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation in der Schweiz anrufen.

20.2 Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Geschäftssitz von Brandlook. Brandlook behält sich vor, den Auftraggeber auch beim zuständigen Gericht an seinem Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Stand: Januar 2019